

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen
<p><b>1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ackerland/Grünland<sup>1</sup> 200,- €/ha</li> <li>– Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 400,- €/ha</li> </ul> <p>Für max. 15 ha LF wird bei Maßnahme 1.1 eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.</p> <p>Für <b>Neueinsteiger</b> in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ackerland/Grünland<sup>1</sup> 285,- €/ha</li> <li>– Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 475,- €/ha</li> </ul> <p><sup>1</sup> Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche muss jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF) eingehalten werden.</p>

2. Grünland
betriebszweigbezogen
2.1 derzeit nicht belegt
2.2 derzeit nicht belegt
einzelflächenbezogen
2.3 derzeit nicht belegt
2.4 derzeit nicht belegt
2.5 derzeit nicht belegt
2.6 derzeit nicht belegt
2.7 derzeit nicht belegt

3. Acker
betriebszweigbezogen
3.0 derzeit nicht belegt
3.1 derzeit nicht belegt
einzelflächenbezogen
<p><b>3.2 Winterbegrünung – A32</b> 80,- €/ha bei Kombination mit 1.1 50,- €/ha</p> <p><b>3.3 Mulchsaatverfahren – A33</b> 100,- €/ha bei Kombination mit 1.1 60,- €/ha</p> <p><b>3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland</b> entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34 370,- €/ha</p> <p><b>3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35</b> Einsatz bzw. Beibehaltung von 10 bis 30 m breiten Grünstreifen auf Ackerflächen 920,- €/ha Grünstreifen</p>
3.6 derzeit nicht belegt

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft
4.1 derzeit nicht belegt
4.2 derzeit nicht belegt
4.3 derzeit nicht belegt
4.4 derzeit nicht belegt
4.5 derzeit nicht belegt
4.6 derzeit nicht belegt
5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken
5.1 derzeit nicht belegt

Erläuterungen:

- Die Begrenzung auf 2,00 GV/ha LF gilt für die Maßnahme 1.1.
- Förderungen unter 250 € je Betrieb und Jahr werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Die Förderung ist auf max. 40.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.

- Die einbezogenen Flächen müssen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahmen bei 3.2 und 3.5) werden.

- Der Einsatz von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten.